Inselgemeinde Langeoog Die Bürgermeisterin hh Langeoog, den 12.09.2023

Vorlage-Nr.: VO23-199 Zur Sitzung des BetrA

VA Rat

Betrifft: Bestellung einer Betriebsleitung für die Eigenbetriebe

Schiffahrt und Tourismus-Service Langeoog

Verfasser der Vorlage: Heike Horn

Sachverhalt und Begründung:

Seit 3 Jahren weist die Verwaltung darauf hin, dass die Komplexität der Führung und Leitung der beiden Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog eine Betriebsleitung mit entsprechenden zeitlichen Ressourcen dringend erfordert. In der letzten Ratsperiode schon hat Ratsherr Kuper mehrfach den Antrag gestellt, die Personalunion Hauptverwaltungsbeamten und Betriebsleitung aufzulösen.

§ 3 Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung des TSL schreibt Folgendes vor:

"Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen."

§ 3 Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung der Schifffahrt schreibt Folgendes vor:

"Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen."

Die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog sind zwei dynamische Betriebe, die die logistische Infrastruktur der Insel Langeoog sicherstellen. Dies 365 Tage im Jahr. Beide Eigenbetriebe stehen vor den größten Herausforderungen der letzten Jahrzehnte und anstehende Entscheidungen werden die Zukunft der Insel entscheidend mitprägen. Mehr als 170 Mitarbeiter sind im Jahresschnitt in den Eigenbetrieben, die eine Bilanzsumme von knapp 32 Millionen Euro aufweisen, beschäftigt.

Gemäß NKomVG § 85 (3) leitet und beaufsichtigt die Hauptverwaltungsbeamtin (Bürgermeisterin) die Verwaltung. Hierfür schreibt das Gesetz eine Vollzeitstelle vor. Um den komplexen Anforderungen der Führung der Eigenbetriebe gerecht zu werden, sind zeitliche Ressourcen nachvollziehbarerweise unabdingbar. Die Form der Nebenbeschäftigung stellt die erforderlichen zeitlichen Ressourcen nicht zur Verfügung.

§ 2 Abs. 1 EigBetrVO regelt:

"Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Betriebsleitung vor einer Weisung zu hören hat."

Der Wortlaut der Vorschrift geht offenkundig von einer Personenverschiedenheit von Betriebsleitung und Hauptverwaltungsbeamten aus. Nach der EigBetrVO kommt der Hauptverwaltungsbeamtin eine Weisungs- und Aufsichtsfunktion im Eigenbetrieb zu. Gleichwohl soll ein Eigenbetrieb zur Teilnahme am Wirtschaftsleben selbstständig seine Geschäfte führen und Entscheidungen treffen können.

Die Flexibilität und Eigenständigkeit gegenüber der Gemeinde sollen ein einfacheres Wirtschaften ermöglichen. Dies ist durch die Personengleichheit nicht möglich.

Die Personalunion von Hauptverwaltungsleitung und Betriebsleitung von 2 dynamischen Eigenbetrieben bedingt, dass Termine teilweise nicht wahrgenommen werden können. Es häuft sich die Termindichte dahingehend, dass die Hauptverwaltungsbeamtin an drei unterschiedlichen Orten gleichzeitig sein muss. Gerade auch als Bürgermeisterin muss die Konzentration der Aufgaben auch auf die Angelegenheiten der Kerngemeinde und im Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen können.

Die Personengleichheit der Hauptverwaltungsbeamtin und Betriebsleitung von zwei Eigenbetrieben bedingt eine hohe zeitliche Restriktion zu Lasten der Eigenbetriebe und verhindert die von der EigBetrVO offenbar gewollte Selbstständigkeit des Eigenbetriebes.

Die Mittel sind im Haushalt unter Personalkosten eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt, der Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Rat beschließt.

die Verwaltung mit der Ausschreibung einer gemeinsamen Betriebsleitung für den Eigenbetrieb Schifffahrt Langeoog und den Eigenbetrieb Tourismus-Service Langeoog zu beauftragen, um auch der offenkundig im NKomVG vorgegebenen Personenverschiedenheit zu entsprechen sowie die Eigenbetriebe marktgerecht leiten zu können.